Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl 2024 I Nr. 323) §1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04. August 1992 (GVBL LSA S. 645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl LSA S. 222), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 26.03.25 folgende Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Südharz werden Gebühren erhoben soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkgenehmigungen von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen oder die Gebühren abweichend festzulegen.

(2) Die Gebührenpflicht ist im § 3 festgelegt, soweit die örtliche Beschilderung nichts anderes bestimmt.

§2

Geltungsbereich; Entstehung und Fälligkeiten der Gebührenschuld

(1) Parkgebühren werden für die ausgewiesenen Parkflächen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Südharz erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

§ 3

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren werden vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen wie folgt festgelegt:

	Parkplatz	Fahrzeug	Preis	Zeiten	Besonderheiten
1	Niedergasse 1	PKW/Krad	1€/Std.	08:00 - 20:00	
2	Auerberg	PKW/Krad	3€/Tag	00:00 - 24:00	
		Wohnmobil	10€/Tag	00:00 - 24:00	
3	Kaltes Tal 26	PKW/Krad	0,5€/Std.	00:00 - 24:00	max. 5€/Tag
		Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
4	Bahnhof Stolberg (Harz) 1	PKW/Krad	0,5€/Std.	00:00 - 24:00	max. 5€/Tag
		Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
		Bus	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
5	Schauhöhle Heimkehle Öffnungen Wiederbeginn Rittergasse 77	PKW/Krad	0,5€/Std.	00:00 - 24:00	
		Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
		Bus	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag

(2) Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten oder den Hinweistafeln erkennbar.

(3) Bei Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen kann eine Gebühr im Einzelfall je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,20 EUR.

(4) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Parkausweises je Monat oder Kalenderjahr (Dauerparker). Hierbei ist eine Kapazität in Höhe von 50% der jeweiligen Parkplätze nicht zu überschreiten. Die Ausstellung der Parkausweise erfolgt durch die Gemeinde.

Parkauswiese je Monat	**20,00 EUR**
Parkausweis je Kalenderjahr	**210,00 EUR**

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz tritt mit Wirkung vom 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Regelungen außer Kraft.

Südharz, den 30.04.25

Peter Kohl
Bürgermeister

(Dienstsiegel)